

In der Parteigerichtssache

des Parteimitglieds D aus B

-Beschwerdeführer-

g e g e n

den CDU-Kreisverband B-T aus B

-Beschwerdegegner-

wegen der Verpflichtung zur Zahlung eines Sonderbeitrages nach den Vorschriften der Beitragsordnung des CDU-LV B hat das Bundesparteigericht der CDU nach mündlicher Verhandlung sowie - im Einvernehmen mit den Verfahrensbeteiligten - im schriftlichen Verfahren auf seiner Sitzung am 29. Mai 1980 in Bonn durch

Staatssekretär a.D.

Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzender-

Staatssekretär a.D.

Karl Gumbel

Rechtsanwalt

Friedrich W. Siebeke

Landrat a.D.

Heinz Wolf

Kreisdirektor

Dr. Walter Kiwit

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird Ziffer 2 des Beschlusses des CDU-Landesparteigerichts B vom 15. Januar 1973 abgeändert. Der Beschwerdeführer ist nicht verpflichtet, einen monatlichen Sonderbeitrag zu zahlen.

2. Das Verfahren ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind nicht zu erstatten.

Gründe

I.

Der Beschwerdeführer war von 1951 bis 1965 als Bezirksstadtrat Mitglied eines Bezirksamtes in B und erhält im Zusammenhang damit Versorgungsleistungen. Der Beschwerdegegner fordert vom Beschwerdeführer ab 1. Januar 1969 die Zahlung eines Sonderbeitrages von monatlich DM 50,--; er beruft sich auf Abschnitt II. Ziffer 4 und 6 der Beitragsordnung des CDU-Landesverbandes B. Diese lauten:

"II. Sonderbeitrag

4. Zur Entrichtung eines monatlichen Sonderbeitrages sind verpflichtet:
 - a) Mitglieder der Bundesregierung
 - b) Mitglieder des Senats von B
 - c) Staatssekretäre und Parlamentarische Staatssekretäre
 - d) Senatsdirektoren
 - e) Mitglieder des Deutschen Bundestages
 - f) Mitglieder des Abgeordnetenhauses von B
 - g) Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung
 - h) Mitglieder der Bezirksämter
 - i) Mitglieder der CDU, die auf Vorschlag der CDU in Aufsichtsräte oder Verwaltungsräte gewählt oder entsandt worden sind.
5. ...
6. Die in Nr. 4 Buchst. a), b), c), d) und h) genannten Mitglieder, die aus ihrem Amt ausgeschieden sind und im Zusammenhang mit dem innegehabten Amt Versorgungsleistungen erhalten, entrichten einen monatlichen Sonderbeitrag von DM 50,--."

Der Beschwerdeführer verweigerte die Zahlung des Sonderbeitrages aus rechtlichen, sozialen und politischen Gründen.

Das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes B stellte in Ziffer 2 seines Beschlusses vom 15. Januar 1973 fest, daß der Beschwerdeführer verpflichtet sei, vom 1. Januar 1969 ab einen monatlichen Sonderbeitrag von DM 50,-- zu zahlen.

Mit dem am 19. Februar 1973 beim Bundesparteigericht der CDU eingegangenen Schriftsatz vom 12. Februar 1973 hat der Beschwerdeführer gegen Ziffer 2 des ihm am 23. Januar 1973 zugestellten Beschlusses des CDU-Landesparteigerichts B vom 15. Januar 1973 Beschwerde eingelegt. Der Beschwerdeführer begründet seine Beschwerde im wesentlichen mit rechtlichen Erwägungen. Er kritisiert dabei insbesondere die 1968 rückwirkend erfolgte Einführung sowie die fehlende soziale Ausgestaltung der Sonderbeiträge und meint auch, daß die - im Laufe des Parteigerichtsverfahrens unstrittig gewordene - Zahlung von Spenden an andere CDU-Kreisverbände seine Bereitschaft zeige, außer seinem Mitgliedsbeitrag höhere Spenden an die Partei zu leisten oder zu vermitteln, als diese von ihm aus den umstrittenen Sonderbeiträgen erhalten könne.

Daher beantragt er,

das Bundesparteigericht der CDU möge feststellen, daß für ihn eine Sonderbeitragsverpflichtung gemäß der Beitragsordnung, die als Anhang der Satzung des CDU-Landesverbandes B beigefügt sei, nicht bestehe.

Der Rechtsbeschwerdegegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Zur Begründung nimmt der Beschwerdegegner auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses Bezug und meint ferner, daß jedenfalls die Zahlung von Spenden an andere Kreisverbände nicht auf die Verpflichtungen des Beschwerdeführers aus der zwingenden Abführung von Sonderbeiträgen an den Beschwerdegegner angerechnet werden könne. Der Beschwerdegegner meint schließlich, daß die vorgenannte Regelung lediglich eine Ausweitung der "Richtlinien für die Abführung von Sonderbeiträgen der Amts- und Mandatsträger" der CDU-Bundespartei darstelle. Dies sei zulässig, weil sie keinen restriktiven Charakter erkennen ließen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Verfahrensbeteiligten wird auf den angefochtenen Beschluß, die gewechselten Schriftsätze sowie die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesparteigericht der CDU am 22. Mai 1973 in Bonn hingewiesen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist zulässig und begründet.

Der Beschwerdeführer ist nicht verpflichtet, ab 1. Januar 1969 einen Sonderbeitrag von monatlich DM 50,-- an den Beschwerdegegner zu zahlen. Abschnitt II. Ziffer 6 der Beitragsordnung des CDU-Landesverbandes B verstößt gegen die vom Bundesfinanzausschuß der CDU am 2. Juli 1970 beschlossenen "Richtlinien für die Abführung von Sonderbeiträgen der Amts- und Mandatsträger", die in Ausführung von § 5 Abs. 1 Finanz- und Beitragsordnung (FBO) vom 17.11.1969 beschlossen worden sind. In den "Richtlinien für die Abführung von Sonderbeiträgen der Amts- und Mandatsträger" heißt es u.a.:

"A. Personenkreis:

1. ...
2. ...
3. Politische Beamte;
4. ...
5. Kommunalpolitische Amtsträger;
6. ...

B. Leistungen:

1. Alle, die aufgrund ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung erhalten, führen davon mindestens 15 % als Sonderbeitrag ab.
2. Darüber hinaus führen Minister und Staatssekretäre mindestens 5 % ihres Grundgehaltes, politische Beamte mindestens 3 % ihres Grundgehaltes als Sonderbeitrag ab.
3. Mandatsträger leisten 15 % ihrer Diäten als Sonderbeitrag.

C. ...

D. ..."

Eine ausdrückliche Regelung, daß auch solche Mitglieder, die aus ihrem Amt ausgeschieden sind und im Zusammenhang mit dem innegehabten Amt Versorgungsleistungen erhalten, zur Zahlung von Sonderbeiträgen verpflichtet sind, findet sich in den vorgenannten "Richtlinien" nicht.

Die satzungsrechtlichen Bestimmungen der CDU-Bundespartei gehen dem Satzungsrecht der nachgeordneten Gebietsverbände und Vereinigungen der CDU vor und setzen entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft (§ 50 Statut der CDU). Auch nach § 23 Abs. 1 FBO dürfen Finanz- und Beitragsordnungen der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen der Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnungen der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen den Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung (FBO) sowie den zu ihrer Ausführung ergangenen Beschlüssen der Bundesorgane nicht widersprechen; § 13 der Vorläufigen Finanzordnung der CDU vom 28. September 1959, außer Kraft getreten am 17. November 1969, bestimmte ebenfalls ausdrücklich, daß die Finanzordnungen der nachgeordneten Verbände den Bestimmungen der Vorläufigen Finanzordnung nicht widersprechen dürfen.

Nach § 4 der Vorläufigen Finanzordnung hatten Mandats- und Amtsträger einen Sonderbeitrag an die Partei abzuführen; der persönliche Mitgliedsbeitrag wurde von dieser Sonderleistung nicht berührt. Aus der Vorläufigen Finanzordnung ist indessen nicht ersichtlich, daß auch solche Parteimitglieder zur Zahlung von Sonderbeiträgen verpflichtet sein sollten, die aus ihrem Amt ausgeschieden sind und im Zusammenhang mit dem innegehabten Amt Versorgungsleistungen erhalten. Abschnitt II. Ziffer 6 der Beitragsordnung des CDU-Landesverbandes B stand also bereits bei ihrem Erlass im Jahre 1968 im Widerspruch zur damals noch geltenden Vorläufigen Finanzordnung.

Diese Rechtslage hat sich auch nicht dadurch geändert, daß der 17. CDU-Bundesparteitag am 17. November 1969 in M mit sofortiger Wirkung die neue Finanz- und Beitragsordnung erlassen und auf § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 2 FBO der Bundesfinanzausschuß der CDU am 2. Juli 1970 die vorgenannten "Richtlinien für die Abführung von Sonderbeiträgen der Amts- und Mandatsträger" beschlossen hat. Weder aus der Finanz- und Beitragsordnung noch aus den erwähnten "Richtlinien" ist eine Verpflichtung früherer Amts- und Mandatsträger zur Zahlung von Sonderbeiträgen aus ihren Versorgungsleistungen ersichtlich oder zu entnehmen. Dies ergibt sich insbesondere auch aus dem in den "Richtlinien" verwendeten Sprachgebrauch.

Der Auffassung des Beschwerdegegners, es handele sich bei der Regelung lediglich um eine zulässige Erweiterung der Bundesbestimmungen, kann nicht gefolgt werden. Abgesehen von der bereits dargelegten

satzungsrechtlich zwingenden Reihenfolge von Satzungsrecht der Bundespartei und der Landesverbände ist der Rechtsgrundsatz zu beachten, daß für Beitragsleistungen eine rechtliche Grundlage bestehen muß. Dieser Rechtsgrundsatz hat u.a. auch in § 6 Abs. 2 Ziffer 3 und § 9 Abs. 3 Parteiengesetz seinen Ausdruck gefunden, wonach die Satzungen der Parteien Bestimmungen u.a. über die Rechte und Pflichten der Mitglieder enthalten und die Beschlußfassung des Parteitages auch über die Beitragsordnung vorsehen müssen. Eine Abschnitt II Ziffer 6 der Beitragsordnung des Landesverbandes B entsprechende Bestimmung ist jedoch weder in der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei noch in den "Richtlinien" vorhanden. Die Regelung steht deshalb der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei entgegen.

Der Beschwerde war daher stattzugeben.

III.

Nach § 43 des Statuts der CDU sind die Verfahren vor den Parteigerichten gebührenfrei. Ein Anlaß, die Erstattung der Kosten und Auslagen anzuordnen, besteht nicht.